

**2. Nachtragssatzung der
Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Benutzungsgebühr
für die Mehrzweckhalle**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 – 4 und Absatz 2, § 3 Absätze 1 und 8 und § 18 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOB. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 15.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle (Stadthalle) vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

Zu § 3

Absatz 6, erhält folgende Fassung:

Für Veranstaltungen bei denen eine Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eckernförde erforderlich ist, wird eine Gebühr von 72 € inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer berechnet für bis zu drei Stunden Veranstaltungsdauer (zwei Brandschützer vor Ort). Für jede weitere angefangene Stunde werden 24 € inklusiver der aktuell geltenden Mehrwertsteuer berechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Eckernförde, den 16.09.2022

Stadt Eckernförde
Erste Stadträtin



Katharina Heldt
(Heldt)